



UNTERVERBAND OBERAARGAU

STATUTEN



In den Statuten wird die männliche Form angewendet. Selbstverständlich betreffen sämtliche Funktionen beide Geschlechter.

NAME SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Der Name Unterverband Oberaargau (im Text Unterverband genannt) besteht im Sinne von Artikel 60 ZGB eine Keglervereinigung mit Sitz im Kanton Bern. Somit ist der Unterverband der Schweizerischen freien Keglervereinigung (SFKV) angeschlossen. Er ist konfessionell und politisch neutral.

ZWECK UND SINN

Artikel 2

1. Der Unterverband ist bestrebt, den Kegelsport und die kameradschaftlichen Beziehungen im ganzen Verbandsgebiet zu fördern sowie die Interessen und Rechte seiner Mitglieder zu gewährleisten.
2. Der Sinn des Unterverbandes soll erreicht werden mittels Durchführung von kegelsportlichen Anlässen und durch die Mitarbeit bei Veranstaltungen der SFKV.

FINANZIELLES

Artikel 3

Die finanziellen Aufwendungen werden erreicht aus:

- a) Klub- und Mitgliederbeiträgen
- b) eventuellen Sponsoren sowie Subventionen der SFKV
- c) Erträgen aus kegelsportlichen Anlässen

VERBANDSSTRUKTUR UND ORGANISATION

Artikel 4

Geografisch umfasst der Unterverband das Gebiet analog dem staatlich festgelegten Oberaargau.

Artikel 5

Soweit die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten hinsichtlich Verbandsstruktur und Organisation die einschlägigen Bestimmungen der SFKV.

ORGANE

Artikel 6

Die Organe des Unterverbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Klubpräsidenten-Konferenz
- c) der Vorstand
- d) die Sportkommission
- e) die Revisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 7

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn:

- a) dieser es für notwendig hält
- b) ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlichen Antrags und unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte eine solche verlangt.

Artikel 8

Der Generalversammlung ist der Entscheid über folgende Geschäfte ausdrücklich vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Sportleiters
- c) Genehmigung von Änderungen der Statuten und Reglemente
- d) Decharge Erteilung an die Funktionäre des Unterverbands
- e) Wahl bzw. Abberufung von Funktionären des Unterverbands
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
 - Bericht des Kassiers
 - Bericht der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Klub- und Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- i) Ernennung von Ehren- bzw. Freimitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über schriftlich eingereichte Anträge aus dem Kreis der Mitglieder.
- l) Wahl des nächsten Tagungsortes

Artikel 9

1. Jährlich hat im Dezember eine Generalversammlung stattzufinden.
2. Diese hat die Jahresberichte und die Jahresrechnung abzunehmen, Décharge zu erteilen, das neue Budget zu beschliessen, die Klub- und Mitgliederbeiträge sowie die Finanzkompetenz des Vorstandes festzusetzen, das Tätigkeitsprogramm zu genehmigen und die statuarischen Wahlgeschäfte vorzunehmen.
3. Anträge an die Generalversammlung müssen schriftlich und begründet spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
4. Als einzige Instanz ist der Vorstand nicht an die Antragsfrist gebunden.
5. Bei finanziellen und statuarischen Beschlüssen sowie bei Beschlüssen, welche eine 2/3 Mehrheit erfordern, ist der Vorstand ebenfalls an die Eingabefrist von 30 Tagen gebunden.

Artikel 10

1. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich mittels Post- oder E-Mail-Versand zu erfolgen.
2. Spätestens 14 Tage vor der Versammlung müssen die Klubs sowie alle Einzelmitglieder im Besitz der Einladung und der Traktandenliste sein.
3. Über Anträge und Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, darf an der Generalversammlung keine Beschlussfassung erfolgen. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Vorstand, sofern keine 2/3- Mehrheit erforderlich ist.

DIE KLUBPRÄSIDENTEN-KONFERENZ

Artikel 11

1. Die Klubpräsidenten-Konferenz wird durch den Vorstand einberufen, wenn dieser es als notwendig erachtet.
2. Sie entscheidet endgültig über Anträge betreffend Sperrung von Mitgliedern.
3. Im Übrigen hat sie nur konsultativen Charakter.

DER VORSTAND

Artikel 12

1. Der Vorstand besteht, wenn möglich, aus mindestens 5 Mitgliedern.
2. Präsident, Kassier und Sportleiter werden von der Generalversammlung gewählt.
3. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Ist die Funktion eines Vizepräsidenten vakant, übernimmt der Sekretär ad Interim die Stellvertretung des Präsidenten.
5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Artikel 13

1. Die Vorstandssitzung wird durch den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Artikel 14

1. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Generalversammlung und der Klubpräsidenten-Konferenz zu vollziehen und in allen Teilen die Verbandsinteressen wahrzunehmen.
2. Er vertritt den Unterverband nach aussen.
3. Seine Obliegenheiten sind insbesondere:
 - a) Überwachung und Handhabungen von Statuten und Reglemente
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Das Disziplinarwesen
 - d) Festlegung von Auf- und Abstieg
 - e) Vorbereitung der Generalversammlung und der Klubpräsidenten-Konferenz
 - f) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung.
 - g) Entscheid in allen Belangen, ausser den ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte.

Artikel 15

1. Der Vorstand hat die Kompetenz, für nicht budgetierte Ausgaben CHF 2'000.00 pro Geschäft auszugeben.
2. Pro Jahr darf jedoch höchstens ein Gesamtbetrag von CHF 5'000.00 für nicht budgetierte Auslagen verwendet werden.

Artikel 16

1. Der Präsident vertritt den Unterverband nach Innen und Aussen.
2. Rechtsverbindliche Unterschrift führen:
 - a) der Präsident allein
 - b) im Verhinderungsfall der Vizepräsident in Absprache mit einem Vorstandsmitglied.

Artikel 17

1. Der Kassier führt die exakte und ordentliche Buch- und Kassenführung.
2. Für seine Belange führt er Einzelunterschrift.
3. Für finanzielle Angelegenheiten (Vereinskonto) ist der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten unterschriftsberechtigt.
4. Das Budget für das folgende Jahr ist dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen.
5. Dem Vorstand und den Revisoren hat er auf Verlangen jederzeit die gewünschten Dokumente und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Artikel 18

Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder sind der Versammlung im Voranschlag zur Genehmigung vorzulegen und in der Rechnung auszuweisen.

DIE SPORTKOMMISSION

Artikel 19

Die Sportkommission besteht aus dem Sportleiter und mindestens einem weiteren Mitglied, welches dem Vorstand angehören muss.

Artikel 20

1. Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der, im Unterverband zur Austragung gelangenden, Sportanlässe.
2. Im Rahmen der Sportreglemente und der Beschlüsse der Generalversammlung umfasst ihre Tätigkeit zur Hauptsache:
 - a) Vorbereitung und Vergabe der Jahresmeisterschaften und den Cup- Wettkämpfen
 - b) Vorbereitung Tätigkeits- und Sportprogramm
 - c) Abnahme und laufende Kontrolle der Wettkampfbahnen und deren Pflege
 - d) Das Anmeldewesen - Kontrolle der Keglerlizenzen
 - e) Kontrolle der Schreiber und der Ranglisten sowie Beaufsichtigung der Klubs, die eine Meisterschaft durchführen
 - f) Auswahl und Betreuung der Unterverbandsmannschaft
 - g) Entgegennahme von Beschwerden und Protesten und deren Bearbeitung
 - h) Kontrolle der Jahresschlussranglisten - Ausarbeitung für den Auf und Abstieg.

Artikel 21

1. Der Sportleiter unterrichtet den Vorstand regelmässig über den Verlauf des sportlichen Geschehens im Unterverband.
2. Beschwerden und Proteste sind dem Vorstand zum Entscheid vorzulegen.

REVISOREN

Artikel 22

1. Das Revisoren Team besteht aus 2 Revisoren.
2. Diese werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
3. Sollte ein Revisor demissionieren, hat er die folgende Amtszeit noch zu absolvieren, so dass eine neue Person in die Revisionsarbeit eingeführt werden kann.

Artikel 23

1. Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen.
2. Sie haben das vom Vorstand ausgearbeitete Budget einzusehen, sowie eventuelle Änderungen anzubringen.
3. Berichte und Anträge z.h. der Generalversammlung sind schriftlich abzufassen.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 24

Der Unterverband setzt sich zusammen aus:

- a) Klubs
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehren- und Freimitglieder

Artikel 25

Mitglieder des Unterverbandes können Anwärter beiderlei Geschlechts ab dem 16. Altersjahr werden.

Artikel 26

1. Der Eintritt in den Unterverband ist jederzeit möglich.
2. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.
3. Bei Übertritten aus anderen Verbänden oder Unterverbänden sind die Übertrittsgründe vor der Aufnahme eingehend durch den Sportleiter abzuklären.

Artikel 27

1. Kegler und Keglerinnen, die sich im Kegelsport im Allgemeinen sowie um den Unterverband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag aus dem Kreis der Kegler, oder auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren- bzw. Freimitgliedern ernannt werden.
2. Ehren- bzw. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind aber gegenüber dem Unterverband beitragsfrei.

Artikel 28

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch schriftlich dem Sportleiter oder dem Präsidenten 30 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Ist dies nicht der Fall, ist der Jahresbeitrag für das nächste Sportjahr zu bezahlen.

Artikel 29

1. Bleiben Mitgliederbeiträge trotz wiederholter Mahnung während eines Jahres geschuldet, werden die entsprechenden Kegler von der Mitgliederliste gestrichen.
2. Klubs, welche den Klubbeitrag nicht bezahlt haben, finden keine Aufnahme in die Klubrangliste und sind nicht auszeichnungsberechtigt.

Artikel 30

1. Kegler, welche den Verbandsstatuten grob zuwiderhandeln oder den Unterverband durch unehrenhaften Lebenswandel in Verruf bringen, können disziplinarisch bestraft werden.
2. Bei Disziplinarstrafen, Sperren und Ausschlüssen gelten die Artikel 22 bis 28 der Statuten der SFKV.
3. Kegler, gegen die ein Antrag auf Sperre oder Ausschluss vorliegt, sind darüber vor der betreffenden Versammlung schriftlich zu orientieren.
4. Ebenso sind sie von den allfällig getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

STATUTENREVISION

Artikel 31

1. Eine Statutenrevision bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Dasselbe gilt für finanzielle Erhöhungen oder Kürzungen (Mitgliederbeiträge, Klubbeiträge usw.).

ZUSAMMENSCHLUSS MIT ANDEREN UNTERVERBÄNDEN

Artikel 32

1. Ein Zusammenschluss mit anderen Unterverbänden bedarf einer 2/3 Zustimmung der anwesenden Mitglieder an der entsprechenden Generalversammlung.
2. Sollte ein Zusammenschluss mit anderen Unterverbänden zustande kommen, wird ein zu vereinbarendes Vermögen in den neuen Verband übertragen.
3. Bei einem allfälligen Restvermögen bestimmt die Schluss-Generalversammlung, wofür dieses zu verwenden ist.

AUFLÖSUNG DES UNTERVERBANDES

Artikel 33

1. Eine Auflösung des Unterverbandes kann nur erfolgen, wenn an der betreffenden Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.
2. Sollte eine Auflösung des Unterverbandes erfolgen, wird das eventuell vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der SFKV übergeben.
3. Erfolgt in 5 Jahren keine Neugründung, fällt das Vermögen endgültig der SFKV zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 34

1. Für sämtliche Wahlen und Abstimmungen im Unterverband gilt das Einfache Mehr der Stimmen (vorbehalten bleiben die Artikel 30, 31, 32 und 33).
2. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachentscheiden der betreffende Antrag als abgelehnt.
3. Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen.
4. Auf Beschluss der Generalversammlung können diese geheim durchgeführt werden.

Artikel 35

1. Soweit diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten jene der SFKV.
2. In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Artikel 36

1. Die vorliegenden Statuten wurden am 8. Dezember 2022 durch die Generalversammlung genehmigt.
2. Sie treten per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Aarwangen, 16. Januar 2023

Unterverband Oberaargau

Der Präsident

Die Sekretärin

Alois Peter

Mary Wyss